

► Bundesgerichtshof

Honig aus der Ukraine: Schmuggel verdrängt Steuerhinterziehung

| Die Angeklagten verkürzten jeweils Zoll und Einfuhrumsatzsteuer, indem sie bei der Einfuhr von Honig aus der Ukraine im Rahmen der Abgabe von Zollanmeldungen einen erheblich unter dem Einkaufspreis liegenden Warenwert anmelden ließen und dabei von gefälschten Rechnungen Gebrauch machten. Das LG verurteilte die Angeklagten jeweils wegen gewerbsmäßigen Schmuggels in Tateinheit mit Steuerhinterziehung in 61 Fällen. Der BGH (9.11.17, 1 StR 204/17, Abruf-Nr. 198496) hat die Verurteilung wegen Steuerhinterziehung aufgehoben. |

Laut BGH entfällt die Verurteilung wegen tateinheitlich begangener Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO), weil es sich bei Schmuggel (§ 373 AO) um einen Qualifikationstatbestand handelt, der den Grundtatbestand des § 370 AO verdrängt (Gesetzeskonkurrenz). Wie die originären Zollabgaben stellt auch die Einfuhrumsatzsteuer eine Einfuhrabgabe dar, die vom Qualifikationstatbestand des § 373 Abs. 1 AO erfasst ist (BGH 24.1.17, 1 StR 481/16, wistra 17, 274).

MERKE | Dies gilt nach BGH-Rechtsprechung für vor dem 1.1.08 begangene Taten sogar dann, wenn die Voraussetzungen eines – bis 1.1.08 gegenüber § 373 AO noch mit höherer Strafe bedrohten – besonders schweren Falls der Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 3 AO gegeben sind (BGH 2.9.15, 1 StR 11/15, NStZ 16, 47; BGH 5.11.14, 1 StR 267/14, NStZ 15, 285). (DR)

► Bundesgerichtshof

Kein Schadenersatz für versehentlich ohne Abstimmung mit dem Mandanten eingereichte Selbstanzeige

| Der BGH hat entschieden (9.11.17, IX ZR 270/16, Abruf-Nr. 198619), dass eine Steuerpflichtige keinen zivilrechtlichen Anspruch auf Schadenersatz i.H. von 71.000 EUR gegen ihren Berater hat, wenn dieser versehentlich ohne letztmalige Abstimmung eine für die Mandantin gefertigte Selbstanzeige beim Finanzamt einreicht. |

Zwar hatte der Rechtsanwalt grundsätzlich die ihm obliegenden Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzt. Durch die Festsetzung und Nachzahlung der verkürzten Steuern war der Klägerin jedoch nach den Grundsätzen der normativen Schadenszurechnung kein ersatzfähiger Schaden (§ 249 Abs. 1 BGB) entstanden, weil sie in Einklang mit dem materiellen Recht den Steuernachzahlungen unterworfen wurde. Insofern ist kein schutzwürdiges Interesse des Mandanten auf Schadenersatzleistung anzuerkennen, wenn durch eine fahrlässige Pflichtverletzung des Beraters eine vom Mandanten zu verantwortende Steuerhinterziehung aufgedeckt wird. (DR)

Bei Schmuggel handelt es sich um einen Qualifikationstatbestand

Kein ersatzfähiger Schaden